

Sitzungsvorlage Nr. 1532/2018



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	17.04.2018	öffentlich

Abbruch Hühnerstall und Neubau Viehschutzhütte mit Heulager, Buschhöfle 1 in Rudersberg

Beschlussvorschlag

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für den Abbruch eines Hühnerstalls und Neubau einer Viehschutzhütte mit Heulager auf dem Grundstück Flst. Nr. 519 in Oberndorf wird erteilt, sofern die Privilegierung nachgewiesen wird.
2. Das Niederschlagswasser ist durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen.

Sachverhalt

Beabsichtigt ist, auf dem Flurstück Nr. 519 in Oberndorf den bestehenden Hühnerstall abzubauen und an dessen Stelle eine Viehschutzhütte mit Heulager und Dunglege zu errichten. Die Schutzhütte mit Heulager ist als Holzkonstruktion auf der vorhandenen Grundfläche von ca. 190 qm mit einem zur Westseite geneigten Dach mit einer Eindeckung aus Eternitplatten geplant.

Das über die Dachfläche ablaufende Regenwasser wird über ein Regenrohr in eine hinter dem Stall anzulegende Sickermulde eingeleitet. Diese Sickermulde soll ebenfalls dazu beitragen, Wasseransammlungen auf den angrenzenden Weideflächen zu minimieren und die Grasnarbe zu schützen. Die Dunglege ist mit einem Gefälle von 0,35 m nach hinten aus Beton mit Sickergrube geplant. So können keine Stickstoffe oder Nitrate in den Boden gelangen und der Dung kann nach sachgerechter Lagerung auf das Feld gebracht werden.

Als Sichtschutz und um heimischen Tieren neuen Lebensraum zu bieten ist eine Bepflanzung im Bereich der Sickermulde hinter dem Stallgebäude um die Dunglege geplant. Für die Bepflanzung werden Holunder, Hagebutte, Hainbuche, Flieder, Haselnuss, Forsythie, Fichte etc. in Betracht gezogen. Die Viehschutzhütte soll der artgerechten Unterbringung der 15 Pensionspferde im Anschluss an den bereits vorhandenen Trail dienen.

Das Grundstück Buschhöfle 1, Flst. Nr. 519 liegt im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 des Baugesetzbuches. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen den Abbruch des Hühnerstalls und dem Neubau der Viehschutzhütte mit Heulager auf dem Grundstück Flst. Nr. 519 in Oberndorf bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken, sofern die Privilegierung nachgewiesen wird. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Das Niederschlagswasser ist durch gezielte Einleitung bzw. diffuse Versickerung schadlos zu beseitigen.

Anlage/n:

1 Lageplan, 1 Grundriss, 1 Schnitt, 4 Ansichten